

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 2 (1912)
Heft: 4

Artikel: Dekret der päpstlichen Bibelkommission über das Markus- und Lukas-Evangelium und über das synoptische Problem im allgemeinen
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dekret der päpstlichen Bibelkommission über das Markus- und Lukas-Evangelium und über das synoptische Problem im allgemeinen.

Leo XIII. scheint ursprünglich der Meinung gewesen zu sein, das sogenannte „heilige Offizium“ sei eine hinlänglich kompetente Behörde, bibelkritische Fragen zu erledigen. Am 15. Januar 1897 bestätigte er ein Dekret der „hl. römischen und allgemeinen Inquisition“, nach welchem das sogenannte *comma Johanneum* als authentischer Bestandteil des ersten Johannesbriefes anzusehen ist. Erst am 30. Oktober 1902 erliess er das Dekret über die Ernennung einer Bibelkommission, die aus bibelkundigen Gelehrten zusammengesetzt sein sollte. Über die Autorität und die bisherigen Leistungen dieser Kommission vergleiche „Internationale theologische Zeitschrift“, Jahrgang 1910, Heft 69, Seite 1 ff. und „Internationale kirchliche Zeitschrift“, Jahrgang 1912, Heft 1, Seite 10 ff.

Auf das Neue Testament hatten Bezug schon der Erlass vom 13. Februar 1905 über die Meinung, ein biblischer Schriftsteller könne aus den ihm zugänglichen Quellen auch Berichte in sein Buch aufgenommen haben, für deren Genauigkeit er sich nicht verantwortlich machen wolle, sodann aber namentlich die Dekrete vom 29. Mai 1907 über die Authentizität des Johannesevangeliums (wurde leider in dem Aufsatz „Internationale kirchliche Zeitschrift“, 1912, Seite 11, übersehen) und vom 19. Juni 1911 über das Matthäusevangelium.

Die *Acta Apostolicæ Sedis* vom 1. Juli 1912 bringen ein neues Dekret, das Pius X. am 26. Juni 1912 in aller Form bestätigt und als verbindlich erklärt hat. Da nun der Erlass im päpstlichen Amtsblatt promulgiert ist, gilt er für alle römischen Katholiken, die sich mit exegetischen Studien befassen. Er zerfällt in zwei Teile, deren Inhalt in obigem Titel ange-

geben ist. In der nachfolgenden Übersetzung sind die mit Ja oder Nein beantworteten Fragen des Erlasses in die Form von Thesen gebracht.

Über das Markus- und Lukas-Evangelium gibt die Bibelkommission den römischkatholischen Exegeten in folgenden neun Punkten die Resultate an, zu denen sie bei ihren Studien zu gelangen haben:

I. „Das klare, von den ersten Zeiten der Kirche an einstimmige und auf mannigfaltige Beweisgründe, nämlich auf die ausdrücklichen Zeugnisse der heiligen Väter und der Kirchenschriftsteller, auf die in ihren Schriften vorkommenden Zitate und Anspielungen, auf den Gebrauch (der Evangelien) durch die alten Häretiker, auf die ältesten Manuskripte und überhaupt fast alle Handschriften und auch auf innere, dem Text der heiligen Bücher selbst entnommenen Gründe sich stützende Ergebnis der Tradition zwingt zu der sichern Annahme, dass Markus, der Schüler und Dolmetsch des Petrus, und Lukas der Arzt, Gehülfe und Gefährte des Paulus, in Wirklichkeit Verfasser der Evangelien sind, die ihnen zugeschrieben werden.“

Der einfache Sinn dieser vielen Worte ist: Als Verfasser des zweiten und dritten Evangeliums galten von jeher Markus und Lukas und es liegt kein Grund vor, diese Meinung für unrichtig zu halten. Die Bibelkommission befindet sich mit dieser Behauptung in Übereinstimmung mit der Ansicht sehr kritisch gerichteter Theologen; aber die von ihr geltend gemachten Beweisgründe sind teilweise sehr schwach. Aus den in Betracht kommenden „Zitaten und Anspielungen“ kann man unter Umständen wohl das Vorhandensein von Schriften beweisen, die unsern Evangelien gleichen oder gar mit diesen identisch sind, keineswegs aber, dass gerade Markus und Lukas diese Schriften verfasst haben. Grösseres Gewicht legen wir auf den liturgischen Gebrauch, den die *Kirche* von den Evangelien gemacht hat; die niemals angefochtene gottesdienstliche Benutzung ist uns ein genügendes Zeugnis dafür, dass die Kirche diese Schriften stets auf — direkten oder indirekten — apostolischen Ursprung zurückgeführt hat.

II. „Die Gründe, mit denen einige Kritiker zu beweisen suchen, die letzten zwölf Verse des Markusevangeliums (Mark. 16, 9—20) seien nicht von Markus selbst verfasst, sondern von anderer Hand beigefügt, berechtigen nicht zur Behauptung,

diese Verse seien nicht inspiriert und nicht als kanonisch anzunehmen, und beweisen nicht einmal, dass Markus nicht der Verfasser dieser Verse ist.“

Ein verbindliches Urteil darüber abzugeben, ob gewisse Bibelverse inspiriert oder nicht inspiriert seien, hat eine Einsicht zur Voraussetzung, die weder der Bibelkommission noch dem Papst zuzuschreiben ist. Man wird wohl annehmen dürfen, dass die päpstliche Kommission das Anathem aufrecht erhalten wollte, das die Trienter Synode über den verhängt, der die biblischen Bücher nicht „*ganz und in allen Teilen*“ (*integros cum omnibus suis partibus*) als kanonisch anerkennt (Sess. IV). — Was aber die Abfassung des fraglichen Abschnittes durch Markus betrifft, so stimmen sonst heute die Exegeten ziemlich aller Richtungen mit einander überein in der Annahme, dass die zitierten Verse ein späterer Zusatz seien und dass nicht Markus als ihr Verfasser gelten könne. Was schon durch die ältesten und besten Handschriften bezeugt war, ist durch die neuen Funde nur immer wieder bestätigt worden. Die alte Kirche hat diese Verse nicht für authentisch gehalten, sondern entweder einfach weggelassen oder als unechten Zusatz bezeichnet oder durch einen andern kürzern Text ersetzt. Die sprachlichen Eigentümlichkeiten dieses Abschnittes sind verschieden von denen des Markus-Evangeliums. Es ist sehr leicht, die Quellen anzugeben, aus denen der unbekannte Verfasser des Zusatzes (nach einem neu entdeckten armenischen Evangelienbuch der „Presbyter Ariston“) geschöpft hat. Gewiss ist allerdings, dass der Evangelist nicht die Absicht gehabt haben kann, sein Buch mit 16,8 zu schliessen; was er aber nach 16,7 und 8 noch erzählen wollte, folgt nicht: der Verfasser des Zusatzes hat nicht bemerkt, dass er von einer Erscheinung des Auferstandenen in Galiläa reden und den Lesern erzählen sollte, wie sich die erschreckten Frauen wieder beruhigten und dann den erhaltenen Auftrag ausrichteten; er beschränkte sich darauf, aus den andern Evangelien und der erbaulichen Predigtweise der nachapostolischen Zeit einiges beizufügen, was die mit 16,8 abgebrochene Erzählung seiner Meinung nach zu einem passenden Abschluss brachte. Trotz Bibelkommission steht heute fest, dass der Abschnitt Mark. 16, 9—20 weder ein ursprünglicher Bestandteil des zweiten Evangeliums ist, noch von Markus selbst herrührt.

III. „Ebenso ist nicht erlaubt, an der Inspiration und Kanonizität der Erzählungen des Lukas-Evangeliums über die Kindheit Christi (Luk. 1 und 2) oder über die Erscheinung des Engels, der Jesum tröstet, und den blutigen Schweiss (Luk. 22, 43. 44) zu zweifeln; es kann auch nicht mit soliden Gründen dargetan werden, dass diese Erzählungen — wie alte Häretiker und auch gewisse neuere Kritiker zu lehren liebten — nicht zum echten Lukas-Evangelium gehören.“

Wie die Bibelkommission es für nötig finden kann, insbesondere die Kanonizität der zwei ersten Kapitel des Lukas-Evangeliums festzustellen und ausdrücklich als ursprüngliche Bestandteile desselben zu erklären, ist schwer verständlich. Lukas rechnet sich (Luk. 1, 1—4) zu den Schriftstellern, die *nicht* „von Anfang an Augenzeugen und Diener des Wortes gewesen sind“; er ist also bei Abfassung seines Werkes auf die schriftliche und mündliche Überlieferung dieser ersten Zeugen angewiesen. Daher wäre es doch sehr sonderbar, wenn ein Kritiker behaupten wollte, die in den beiden ersten Kapiteln des Lukas-Evangeliums enthaltenen Erzählungen hätten nicht zu dem gehört, was Lukas berücksichtigen konnte und berücksichtigt hat. Wer die vier ersten Verse des Evangeliums sprachlich mit den folgenden Abschnitten vergleicht, wird vielmehr sofort den Eindruck bekommen, Lukas habe über die betreffende Zeit und die bezüglichen, *ihm ganz fernliegenden Vorgänge* schriftliche Vorlagen fast wörtlich in sein Evangelium aufgenommen. Die moderne Bibelkritik bestreitet nicht, dass die beiden ersten Kapitel von Anfang an zum Lukas-Evangelium gehörten, sondern nimmt an, dass sie schon *vor* diesem vorhanden waren. Warum aber insbesondere die zwei Verse Luk. 22, 43 und 44 in Schutz genommen werden, ist uns ein Rätsel. Sollte etwa das Rosenkranzgebet mit den Worten „*qui pro nobis sanguinem sudavit*“ („der für uns Blut geschwitzt hat“), dazu Veranlassung gegeben haben? In Wirklichkeit ist nämlich Luk. 22, 44 von „blutigem Schweiss“ (*sudor sanguineus*) gar nicht die Rede, sondern nur gesagt, dass die Schweisstropfen gleich schweren Blutstropfen zur Erde rannen.

IV. „Die äusserst seltenen und ganz vereinzeltten Dokumente, in denen das *Magnifikat* (Luk. 1, 46—55) nicht der seligen Jungfrau Maria, sondern der Elisabeth zugeschrieben wird, können und dürfen gegenüber dem einstimmigen Zeugnis bei-

nahe aller Handschriften sowohl des griechischen Originaltextes wie der Übersetzungen und gegenüber der Auffassung, die der Zusammenhang, die Stimmung der Jungfrau und die beständige Überlieferung der Kirche hindern, ganz und gar nicht aufkommen.“

Eine höchst überflüssige These! Wir erinnern uns nicht, irgend einmal einen Kommentar gesehen zu haben, in dem auch nur erwähnt gewesen wäre, dass das *Magnifikat* auch schon der Base Elisabeth in den Mund gelegt worden sei. Berechtigter wäre es gewesen, wenn die Bibelkommission gerade auch mit dem *Magnifikat* bewiesen hätte, dass Lukas bereits vorhandene schriftliche Quellen in sein Evangelium aufgenommen habe; denn diesen Psalm hat kein Heidenchrist verfasst; auch ist nicht wohl anzunehmen, dass er durch mündliche Überlieferung sieben Jahrzehnte lang erhalten blieb und so endlich zur Kenntnis des Evangelisten Lukas gelangte. Die Bibelkommission wird durch irgend eine Rücksicht auf den Marienkultus bewogen worden sein, sich auch über das *Magnifikat* zu äussern.

V. „Es ist, was die chronologische Aufeinanderfolge der Evangelien betrifft, nicht gestattet (*fas*), von der Ansicht abzugehen, die, bestätigt durch die älteste und beständige Überlieferung, dahin geht, dass nach Matthäus, der vor allen andern ein Evangelium in der (aramäischen) Landessprache verfasst hat, Markus an zweiter Stelle, Lukas an dritter Stelle geschrieben habe; anderseits ist es nicht als Widerspruch mit dieser Ansicht anzusehen, wenn man meint, das zweite und das dritte Evangelium seien vor der griechischen Übersetzung des ersten Evangeliums verfasst worden.“ (Die Bibelkommission redet von *eorum opinio, quæ asserit*; sollte es nicht heissen: *eorum opinio, qui asserunt?*)

Man hat sich zur richtigen Würdigung dieser These namentlich daran zu erinnern, dass nach dem Dekret vom 19. Juni 1911, Thesen IV und V, das griechische Matthäus-Evangelium mit dem aramäischen dem Inhalte nach *identisch* ist. Die Möglichkeit ist aber nicht zu leugnen, dass der heute vorliegende griechische Text nicht bloss eine Übersetzung, sondern auch eine Umarbeitung und Erweiterung der aramäischen Handschrift ist. In diesem Falle wäre dem ersten Teil der vorstehenden Erklärung, was die Priorität des Matthäus-Evange-

liums betrifft, zweifellos zuzustimmen; denn ein hebräisches oder aramäisches Evangelium ist im siebenten Jahrzehnt kaum mehr entstanden. Dass Markus der Abfassungszeit nach an zweite Stelle zu setzen sei, wird nur noch ganz selten behauptet; er gilt heute entweder als der erste oder dann als der dritte Evangelist. Die Reihenfolge in der Sammlung neutestamentlicher Schriften beweist nichts. Warum findet es die päpstliche Kurie für nötig, sich in dieser rein wissenschaftlichen und nicht einmal sehr wichtigen Frage kirchenamtlich und in verbindlicher Weise zu äussern? Vermutlich ist sie der törichten Meinung, die Aufeinanderfolge der Evangelien in der Bibel erkläre sich aus einer Rücksichtnahme auf die Abfassungszeit der vier Evangelien. In diesem Fall gelangt die Bibelkommission vielleicht auch einmal dazu, den Römerbrief für das erste Schreiben zu halten, das aus der Hand des Apostels Paulus auf uns gekommen ist.

VI. „Es ist nicht erlaubt, die Abfassung des Markus- und Lukas-Evangeliums bis zur Zeit der Zerstörung Jerusalems herabzurücken, und obwohl bei Lukas die Weissagung des Herrn über die Zerstörung dieser Stadt bestimmter zu sein scheint, ist doch die Meinung nicht haltbar, dass wenigstens *sein* Evangelium erst nach dem Beginn der Belagerung geschrieben worden sei.“

Wenn man annehmen soll, Lukas sei der Zeit nach der dritte Evangelist, so wüsste man nun sehr genau, wann sein Evangelium entstanden ist: nach der ältesten Überlieferung (Papias) hat Markus seine Schrift nach dem Tode des Apostels Petrus (67) auf Grund seiner *Erinnerungen* an die apostolische Predigt verfasst; das bringt uns dem Beginn des jüdischen Kriegs schon sehr nahe; hat auch Lukas sein Evangelium vor dem Beginn der Belagerung geschrieben, so wäre die Abfassung der beiden Schriften so ziemlich in die gleiche Zeit zu verlegen. Und da nun die beiden Evangelien in Rom entstanden sind, so findet die Bibelkommission bei ihren weiteren Studien vielleicht noch, dass die beiden heiligen Schriftsteller mit einander in persönlicher Beziehung standen und dass daraus die Verwandtschaft ihrer Schriften zu erklären sei. Die alte Kirche ist niemals auf den Gedanken gekommen, so zweifelhafte Dinge kirchenamtlich festzustellen.

VII. „Es ist zu bejahen, dass das Lukasevangelium vor der Apostelgeschichte entstanden ist (Apg. 1, 1—2); da nun diese letztere Schrift gegen Ende der römischen Gefangenschaft des Apostels verfasst worden ist (Apg. 28, 30. 31), wurde das von dem gleichen Verfasser stammende Evangelium nicht nach dieser Zeit geschrieben.“

Nach diesem Satze wäre also das Lukas-Evangelium nicht nach dem Jahre 63 entstanden. Das ist in der Tat nicht unwahrscheinlich. Allein in diesem Falle kann das Markus-Evangelium nicht vor dem des Lukas geschrieben worden sein, es sei denn, man habe die alte Überlieferung, nach welcher der „Dolmetsch“ des Apostels Petrus aufgezeichnet hat, wessen er sich aus der (verstummten) Predigt des genannten Apostels „erinnerte“, für unrichtig zu halten.

VIII. „Hält man sich hinsichtlich der Quellen, aus denen die beiden Evangelisten geschöpft haben, vor Augen die Zeugnisse der Tradition und der innern Gründe, so kann vernünftigerweise (prudenter) nicht in Zweifel gezogen werden die Ansicht, nach welcher Markus der Predigt des Petrus, Lukas aber der des Paulus gefolgt ist, und die gleichzeitig dahingeht, es seien den beiden Evangelisten auch noch andere, teils mündliche teils bereits schriftlich aufgezeichnete zuverlässige Quellen zur Verfügung gestanden.“

Mit diesem Satz gibt die Bibelkommission indirekt zu, dass das zweite und das dritte Evangelium erst in einer Zeit entstanden sind, in der für die Verfasser die Predigt der Apostel Petrus und Paulus zu einem gewissen Abschluss gekommen war. Das trifft für das Lukas-Evangelium auch dann zu, wenn dieses schon während der zweijährigen Haft des Apostels Paulus in Rom entstanden ist. Wenn Paulus auch in dieser Zeit immer noch das Reich Gottes „ungehindert“ predigte (Apg. 28, 31), so musste sein Gefährte nun doch glauben, seine Missionstätigkeit habe aufgehört, und es lag darum für den Apostelschüler nahe, eine Schrift zu verfassen, aus der ein gebildeter Römer (Theophilus) die Zuverlässigkeit dessen erkennen konnte, worin er bereits mündlich unterrichtet worden war (Luk. 1, 4). Ging er dabei historisch zu Werk, so konnte er nicht unterlassen, auch auf die Anfänge Rücksicht zu nehmen, auf die sich die Predigt des Apostels kaum erstreckt haben wird, also münd-

liche und schriftliche Quellen zu benutzen, die z. B. über die Vorgeschichte Jesu einigen Aufschluss geben. So erklärt sich die Eigenart der zwei ersten Kapitel des Lukas-Evangeliums, die wohl von Anfang an zu der ganzen Schrift gehörten, aber schon vor dem Evangelium vorhanden waren.

IX. „Die Reden und Begebenheiten, die von Markus nach der Predigt des Petrus genau und anschaulich mitgeteilt werden, und von Lukas, der an der Hand von durchaus glaubwürdigen Zeugen, die von Anfang an Augenzeugen und Diener des Wortes gewesen sind, allem von Anfang an sorgfältig nachgegangen ist, mit grösster Aufrichtigkeit auseinandergesetzt werden, nehmen mit Recht die historische Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch, die ihnen die Kirche stets zugeschrieben hat; und es ist dagegen nicht anzunehmen, dass diese Tatsachen und Vorgänge nicht auf historischer Wahrheit beruhen, sei es, weil ja die Schriftsteller nicht Augenzeugen waren, sei es, weil es bei beiden Evangelisten an chronologischer Ordnung fehlt und nicht selten Verschiedenheiten in der Aufeinanderfolge der Dinge vorkommen, sei es, weil sie nach der relativ späten Zeit ihrer schriftstellerischen Tätigkeit notwendig gewisse Vorstellungen, die Christo und den Aposteln fremd waren, oder Tatsachen, die mehr oder weniger durch die Phantasie des Volkes umgestaltet worden waren, mitteilen mussten, sei es endlich, weil sie sich, jeder nach seinem besondern Zweck, von dogmatischen Vorurteilen leiten liessen.“

Die „historische Glaubwürdigkeit“ wurde im Dekret vom 19. Juni 1911 auch für das Matthäusevangelium in Anspruch genommen. Insbesondere wurde „die historische Authentizität der zwei ersten Kapitel, in denen die Genealogie und die Kindheit Christi erzählt werden“, behauptet. Nun wird die gleiche historische Zuverlässigkeit auch dem Lukas-Evangelium zugeschrieben. Leider deutet die Bibelkommission mit keiner Silbe an, wie die differierenden Berichte mit einander in Einklang zu bringen sind. Gehören z. B. die verschiedenen Namen in den Geschlechtsregistern den gleichen Persönlichkeiten an? Wie erklärt es sich, dass der eine Evangelist für die gleiche Periode viel mehr Glieder kennt, als der andere? Ist die Bergpredigt in der Form, wie sie bei Matthäus steht, ebenso „authentisch“ wie in der Form, in der sie Lukas mitteilt? Ist das Vaterunser mit den sieben Bitten bei Matthäus ebenso genau der Wortlaut des von

Jesus gelehrten Gebetes wie das Vaterunser bei Lukas mit den fünf Bitten? Wer die beiden Evangelien mit einander vergleicht, kann mühelos hundert derartige Fragen zusammenstellen. Wer aber die Evangelien nicht einfach als historische Urkunden über Jesu Leben und Wirken betrachtet, sondern als Schriften, deren Verfasser den christgläubigen Lesern von der „Herrlichkeit“ Christi Zeugnis geben wollen, damit sie wissen, „dass Gott ihn zum Herrn und Christus gemacht hat“ (Apg. 2, 36), der wird weniger auf Umstände des Ortes und der Zeit, auf den Gang der Begebenheiten und den Wortlaut der mitgeteilten Reden, als auf die leuchtende Erscheinung des Gottmenschen achten, in dem sich die Verheissungen des Alten Bundes erfüllt haben und der der Stifter des Neuen Bundes ist, das Haupt der Körperschaft der Christgläubigen, der Mittler und Fürsprecher beim Vater. Paulus leitete seine „Tüchtigkeit“ mit demütigem Danke von Gott her; aber er erhob Anspruch darauf, „tüchtig gemacht worden zu sein zum Diener des Neuen Bundes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes“; denn der Buchstabe töte, der Geist aber mache lebendig (II. Korr. 3, 5—6). Die päpstliche Bibelkommission, die die Verkündiger des Evangeliums an den Buchstaben zu binden sucht, ist kaum als eine Dienerin des Geistes zu bezeichnen.

Unbequemer aber als diese Entscheidungen über das Markus- und Lukas-Evangelium dürften vielen römischkatholischen Exegeten die Erklärungen sein, mit denen die Bibelkommission nun die *synoptische Frage* gelöst hat. Sie erliess darüber unter gleichem Datum die folgenden zwei Thesen:

I. Hält man fest, was nach den vorgängigen Entscheidungen unbedingt festzuhalten ist, insbesondere die Feststellungen über die Authentizität und Integrität der drei Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas, über die inhaltliche Identizität (de identitate substantiali) des griechischen Matthäus-Evangeliums mit seinem ursprünglichen Original, wie auch über ihre Abfassungszeit, so ist es doch den Exegeten erlaubt, zur Erläuterung der Verwandtschaft und der Verschiedenheit zwischen diesen Evangelien die mannigfaltigen und einander widersprechenden Ansichten der Schriftsteller frei abzuwägen und sich auf die schriftliche oder mündliche Traditionshypothese oder aber auch auf die Abhängigkeit des einen Evangeliums von dem frühern oder den frühern zu berufen.“

Wenn ein Exeget zum voraus weiss, dass Matthäus der erste, Markus der zweite, Lukas der dritte Evangelist ist, so sind seine Untersuchungen über das Verwandtschaftsverhältnis nur noch pure Spielereien. Er bedarf jeweilen nur einer geringen Dosis Phantasie, um etwas darüber zu sagen, warum nun Markus verschiedene Abschnitte, die im Matthäus-Evangelium stehen, weggelassen oder anders formuliert habe, und warum das Lukas-Evangelium dem des Matthäus so wenig gleiche, hingegen mit dem Markus-Evangelium so oft übereinstimme. Allein mit solchen Spielereien werden die römischen Exegeten gegenüber der modernen Bibelkritik nur sehr wenig ausrichten.

II. „An dem, was bisher entschieden worden ist, halten die *nicht* fest, die, ohne sich auf ein Zeugnis der Tradition oder einen historischen Beweisgrund stützen zu können, leichtsinnig (*facile*) die sogenannte *Zweiquellentheorie* annehmen, nach welcher man die Abfassung des griechischen Matthäus-Evangeliums und des Lukas-Evangeliums hauptsächlich aus ihrer Abhängigkeit vom Markus-Evangelium und einer sogenannten Sammlung von Reden des Herrn zu erklären sucht; daher geht es nicht an, diese Theorie zu verfechten.“

Das ist gegen den römischkatholischen Professor Dr. *Friedrich Maier* in Strassburg gerichtet, der in der „*Zweiquellentheorie*“ eine kaum noch zu bestreitende Lösung des synoptischen Problems gefunden zu haben glaubte. Die Unterbrechung der Ausgabe des begonnenen Werkes, wovon in voriger Nummer („Intern. kirchl. Zeitschrift“, S. 308 ff.) die Rede war, hatte also, wie wir vermuteten, ohne Zweifel ihren Grund in einem Einschreiten der kirchlichen Behörden. Das ist ein frappantes Beispiel zur Beleuchtung der „Freiheit der Wissenschaft“ an den unter päpstlicher Jurisdiktion stehenden Lehranstalten. Diese „Freiheit“ besteht in der Befugnis, die vom Papst genehmigten Erlasse der obern kirchlichen Instanzen vortragen und nach Kräften rechtfertigen zu dürfen. Von solcher „Freiheit“ können die katholisch-theologischen Fakultäten an den deutschen Hochschulen auf die Dauer nicht leben: entweder müssen sie von den Behörden des unfehlbaren und über alle Gebiete der theologischen Wissenschaft mit Allgewalt herrschenden Papstes wieder unabhängig werden oder dann auf den Charakter wissenschaftlicher Anstalten verzichten. In

diesem letztern Fall, der leider der wahrscheinlichere ist, werden sie sehr bald zu einer Bedeutungslosigkeit herabsinken, der mit fast physischer Notwendigkeit die Aufhebung früher oder später folgen muss.

Nachtrag. Nachdem vorstehende Zeilen längst gesetzt waren, brachte das päpstliche Amtsblatt „Acta apostolicæ sedis“ vom 16. August ein Edikt, das die Konsistorialkongregation angeblich schon am 29. Juni erlassen hat, und mit welchem das besprochene Bibelwerk noch schärfer verurteilt wird, als das durch die Bibelkommission geschehen ist. Der Erlass ist für den Fortbestand der deutschen theologischen Fakultäten von so grosser Wichtigkeit, dass er verdient, hier vollständig mitgeteilt zu werden; er lautet:

„Während man immer und überall Vorsorge treffen muss, dass niemand die heilige Schrift im Widerspruch mit dem Sinn auslegt, den die heilige Mutter Kirche festgehalten hat und festhält (S. Trid. Syn., Sessio IV), so ist das doch am meisten in den Seminarien für die Zöglinge notwendig, die zur Hoffnung der Kirche heranwachsen. Diese nämlich müssen vor allen andern unterrichtet werden in den gesunden Lehren, die mit der ehrwürdigen Überlieferung der Väter übereinstimmen und von der rechtmässigen Autorität der Kirche genehmigt sind. Dagegen sind sie fernzuhalten von den Neuerungen, die irgend ein Verwegener Tag für Tag vorbringt und die mehr Streitfragen veranlassen als Erbauung Gottes im Glauben. (Hier zitiert die päpstliche Behörde „1. Tim. cap. 4“; das ist falsch; die angeführten Worte stehen 1. Tim. cap. 1, V. 4.) Sind aber die Neuerungen ungewöhnlich und rechtmässig verdammt, so dienen sie zur Zerstörung und nicht zur Erbauung.

„Nun ist jedoch jüngst zu Paderborn ein Werk veröffentlicht worden, das den Titel hat: „Kurzgefasstes Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament“ und von Dr. Karl Holzhey verfasst ist. In diesem Buche werden nach den modernen hyperkritischen Theorien des Rationalismus über beinahe alle Bücher des Alten Testaments, vorzüglich aber über den Pentateuch, die Bücher der Chronik, Tobias, Judith, Esther, Jonas, Isaias und Daniel die verwegenen Ansichten verteidigt, die der ältesten Überlieferung der Kirche, der ehrwürdigen Lehre der heiligen Väter und den neuen Erklärungen der päpst-

lichen Bibelkommission widersprechen und die Authentizität und den historischen Wert der heiligen Bücher nicht bloss in Zweifel ziehen, sondern beinahe über den Haufen werfen.

„Gegen dieses Buch also erlässt diese heilige Kongregation auf Befehl unseres allerheiligsten Herrn, des Papstes, das strenge Verbot, es in die Seminarien einzuführen, wäre es auch nur als Nachschlagebuch (ad consultationem).

„Da es aber noch andere in ähnlichem Geiste verfasste Kommentare zu den heiligen Schriften sowohl des Alten wie des Neuen Testaments gibt, wie mehrere Schriften des P. Lagrange und ein allerneuestes Werk, das den Titel hat: „Die heilige Schrift des Neuen Testaments“, gedruckt zu Berlin 1912, herausgegeben von Dr. Fritz Tillmann, so befiehlt und verordnet der allerheiligste Herr (der Papst), dass auch diese vom Unterricht der Kleriker streng auszuschliessen seien; vorbehalten bleibt über sie ein weiteres Urteil, das von der Behörde zu erlassen ist, der das rechtlich zusteht (der Indexkongregation). Gegeben zu Rom aus dem Palast der heiligen Konsistorialkongregation. — Kardinal de Lai, Sekretär.“

Dr. Holzhey, dessen Lehrbuch in obigem Dekret in so ausserordentlich scharfer Weise verurteilt wird, ist Professor der alttestamentlichen Exegese am Lyzeum in Freising. Sein Buch ist in die „Wissenschaftliche Handbibliothek“ aufgenommen, die bei Ferdinand Schöningh in Paderborn erscheint, und demgemäss mit der Druckerlaubnis des Bischofs von Paderborn versehen. Das Imprimatur wurde erteilt am 13. März 1911. Holzhey sagt in der Vorrede: „Möge das Buch, in welchem der Verfasser mit Rücksicht auf Raum und nächsten Leserkreis jede direkte Polemik vermieden hat, überall dort freundliche Aufnahme finden, wo sowohl das Recht des Glaubens als das Recht der Wissenschaft anerkannt und mit dieser Anerkennung die Überzeugung verbunden wird, dass einem unverdrossenen Bemühen der Ausgleich zwischen beiden Forderungen erreichbar sein muss.“ — Die vier letzten Lieferungen des von Dr. Tillmann herausgegebenen Bibelwerks hingegen haben auf dem Titelblatt die unterstrichene Bemerkung: „Mit fürstbischöflicher Druckerlaubnis“. Gemeint ist eine von dem Fürstbischof Kardinal Kopp in Breslau ausgestellte Erlaubnis. Es wird nun doch wohl anzunehmen sein, dass die beiden Würdenträger die von ihnen genehmigten Werke geprüft haben oder prüfen

liessen, bevor sie die Drucklegung gestatteten. Der Erlass der Konsistorialkongregation ist daher auch für sie ausserordentlich beschämend und demütigend; aber er zeigt, dass es auch den deutschen Bischöfen nicht mehr möglich ist, den wissenschaftlichen Charakter der theologischen Fakultäten zu retten. Höher als sie steht die Konsistorialkongregation, die die Bischöfe zu überwachen hat und mit päpstlicher Autorität spricht.

* * *

Professor *Sickenberger*-Breslau widmete in der „Bibl. Zeitschrift“ (Herder, Freiburg, Jahrg. 1911, S. 391 ff.) dem Dekret der päpstlichen Bibelkommission über das Matthäusevangelium eine kurze Erörterung, mit der er zeigen wollte, dass man sich zur Zweiquellentheorie bekennen könne, ohne der Bibelkommission zu widersprechen. Er ist nun darüber wohl genügend aufgeklärt worden. Wir gedenken hier seiner gegenstandslos gewordenen Besprechung nur wegen der prinzipiellen Bemerkungen, mit denen er seinen kleinen Aufsatz eingeleitet hat. Diese lauten:

„Wenn auch die Entscheidungen der *Commissio Pontificia de re biblica* keine Äusserungen des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes darstellen und deshalb auch nicht irreformabel sind, so ist doch bei jedem katholischen Exegeten der Wunsch lebendig, dass sein wissenschaftliches Gewissen sich im Einklang befinde mit den Sätzen, für welche die unterzeichneten Konsultoren der Bibelkommission die päpstliche Bestätigung erlangt haben. Auch der katholische Bibelforscher fühlt sich verpflichtet, unter voller Beachtung und Würdigung der übernatürlichen Faktoren, die sowohl bei den biblischen Geschehnissen wie bei deren Niederschrift in den biblischen Büchern mitgewirkt haben, auch die berechtigten Forderungen der wissenschaftlichen historischen Kritik zu erfüllen und auch auf diesem Wege die Entstehungsverhältnisse und den Sinn der Heiligen Schrift festzustellen.“

Aus den vorstehenden Bemerkungen spricht ein Geist, der mit dem Motuproprio vom 18. November 1907 nicht harmoniert. Mit diesem — von römischkatholischen Organen gern entweder verschwiegenen oder dann nur verstümmelt wiedergegebenen — Erlass hat der Papst erklärt, dass jedermann „im Gewissen

verpflichtet“ sei, sich den Dekreten der Bibelkommission so zu unterwerfen wie den Entscheidungen der eigentlichen Kongregationen der päpstlichen Kurie; wer sich in Wort oder Schrift dagegen auflehne, mache sich des „Unghorsams“ und der „Vermessenheit“ schuldig und sei „von schwerer Schuld“ nicht freizusprechen. Unter solchen Umständen hat die akademische Untersuchung, ob die vom Papste bestätigten, amtlich promulgierten und als rechtsverbindlich (*publici juris*) erklärten Erlasse der Bibelkommission unfehlbar und irreformabel seien oder nicht, keinen praktischen Wert. Wenn Professor Sickenberger auf seinem Lehrstuhl den Sätzen der Bibelkommission widerspricht oder in seinen Schriften andern Ansichten Geltung zu verschaffen sucht, so wird er nicht mehr lange seines Amtes walten; auch der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Kopp, wird weder Macht noch Lust haben, ihm die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit zu ermöglichen, sondern den Studierenden verbieten müssen, bei ihm Vorlesungen zu hören. „*Die berechtigten Forderungen der wissenschaftlichen historischen Kritik*“ werden nun durch die Bibelkommission erfüllt; wer über die von dieser Behörde gezogenen Grenzen hinausgeht, macht sich der „Vermessenheit“ schuldig, gibt „Ärgernis“ und befindet sich nicht mehr auf „katholischem“ Boden. Daher wird Sickenberger ohne Zweifel schon mit der skeptischen Bemerkung, die Erlasse der Bibelkommission seien doch wenigstens nicht unfehlbar und nicht irreformabel, in Rom kein besonderes Wohlgefallen gefunden haben.

E. H.
